

Email von Staatsangehoerigkeitsrecht@mi.Niedersachsen.de

14.08.23, 14:59

Re: Nachweise des B1 im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens

41.23-11006/010.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine unter Nr. 10.1.1.6 der VAH-BMI vergleichbare Regelung ist in Nr. 10.4.3 der Nds. VV-StAR getroffen. Danach wird an dem Grundsatz des Nachweises der Sprachkenntnisse durch die in Nr. 10.4.1 Nds. VV-StAR genannten Zertifikate festgehalten. Die Regelung zum Verzicht auf den Sprachnachweis bezieht sich auf absolute Einzelfälle, in denen der Einbürgerungsbewerber zur Überzeugung der Behörde offensichtlich über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Der „Nachweis“ der Sprachkenntnisse kann somit nicht in einem persönlichen Gespräch erbracht werden, zumal Gegenstand der anerkannten Sprachprüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Kenntnisse sind. Bei der „in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde“, dass ein Einbürgerungsbewerber offensichtlich über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, handelt es sich insoweit auch nicht um eine „mündliche“ Sprachprüfung. Vielmehr müssen aufgrund des persönlichen Auftretens des Einbürgerungsbewerbers und unter Berücksichtigung des beruflichen und privaten Werdeganges die Sprachkenntnisse zur vollen Überzeugung der Behörde so offensichtlich sein, dass die Behörde selbst Probleme hätte, den Betroffenen zu vermitteln, warum ein schriftlichen Nachweis vorgelegt werden muss.

Ein Widerspruch zwischen 10.4.3 (offensichtlich vorliegende Sprachkenntnisse) und 10.1.1.6 (keine eigenen Sprachtests) ist damit nicht gegeben. Gerade wenn etwas offensichtlich vorliegt, ist ein Nachweis durch einen (eigenen oder extern durchgeführten) Test nicht erforderlich.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen damit die Intention der Regelung deutlich machen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

B. Ortmann

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 41 - Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justitiariat, Stiftungsangelegenheiten -

Clemensstraße 17, 30169 Hannover

Telefon: 0511/ 120 4753

www.mi.niedersachsen.de

E-Mail: staatsangehoerigkeitsrecht@mi.niedersachsen.de

Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 lit.) e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Weitere Informationen erhalten Sie hier:

http://www.mi.niedersachsen.de/download/142880/Informationen_zur_Verarbeitung_personenbezogener_Daten.pdf.

Von: os@nds-fluerat.org <os@nds-fluerat.org>

Gesendet: Montag, 7. August 2023 11:24

An: MI - Staatsangehörigkeitsrecht <Staatsangehoerigkeitsrecht@mi.Niedersachsen.de>

Betreff: Nachweise des B1 im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Ortmann,

für die Einbürgerung ist ein B1 (GER) erforderlich. In der Nds. VV-StAR ist in Randnummer 10.1.1.6 folgendes ausgeführt:

"Die Einbürgerungsbehörde führt keine eigenen Sprachtests durch; sie hat nur zu prüfen, ob die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse vorgelegt worden sind."

In den VAH BMI ist unter Randnummer 10.1.1.6 folgendes ausgeführt:

"Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Einbürgerungsbewerber ein Sprachtest, ggfs. auch ein Sprachkurs zu empfehlen, es sei denn der Einbürgerungsbewerber verfügt nach der in einem persönlichen Gespräch gewonnenen Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden"

Wie sehen in dem Zusammenhang Ihre Weisungen an die niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden aus? Ist ein schriftliches B1-Zertifikat zwingend erforderlich oder ist ein Nachweis im Rahmen eines "persönlichen Gesprächs" ausreichend?

--

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Strübing

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestraße 12

D - 30173 Hannover

Durchwahl: 0511 - 84 87 99 74

Tel.: 0511 - 98 24 60 30

Mo+Di und Do+Fr: 10.00 bis 12.30

Fax: 0511 - 98 24 60 31

www.nds-fluerat.org <<http://www.nds-fluerat.org>>

<http://www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen>

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist für seine Arbeit auf Spenden angewiesen.

Unterstützen Sie uns:

GLS Gemeinschaftsbank eG:

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS

Zweck: Spende

oder werden Sie Fördermitglied im Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Spenden an den Flüchtlingsrat sind steuerlich absetzbar.

Steuer-Nr. 25/206/30501
